

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Besatzungsmitglieder von See- und Binnenschiffen;“

2. Im § 1 Abs. 2 lit. f wird die Wortfolge „ihre drittstaatsangehörigen Ehegatten und Kinder (lit. 1)“ durch die Wortfolge „ihre Ehegatten und Kinder“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 2 lit. i lautet:

„i) Ausländer, die in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst in öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen wissenschaftlich tätig sind, sowie deren Ehegatten und Kinder;“

4. § 4 Abs. 3 Z 15 entfällt.

5. § 4 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Arbeitsmarktprüfung gemäß Abs. 1 und 2 entfällt

1. bei Ausländern gemäß Abs. 6 Z 4a, sofern sie bereits zwölf Monate rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen sind, und
2. bei niedergelassenen Ehegatten und Kindern von Schlüsselkräften, sofern die Schlüsselkraft eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. i ausübt.“

6. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 1 Z 1 sind mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten zu erteilen. Ausländer, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen oder Niederlassungsfreiheit haben, sind zu bevorzugen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens sechs Monate einräumen, wenn der Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers weiter besteht und nicht anderweitig abgedeckt werden kann. Für Ausländer, die schon in den vorangegangenen drei Jahren aufgrund einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren und den Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a), dürfen Beschäftigungsbewilligungen von vornherein bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten erteilt werden.“

7. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Erntehelferkontingenten gemäß Abs. 1 Z 2 sind mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Wochen zu erteilen und nicht verlängerbar.“

8. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Für einen Ausländer dürfen Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 nur für eine Gesamtdauer von zwölf Monaten innerhalb von 14 Monaten erteilt werden.“

9. Im § 5 Abs. 5 wird die Wortfolge „gemäß Abs. 1 und 2“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 1 Z 1 und 2“ ersetzt.

10. § 14d samt Überschrift entfällt.

11. § 18 Abs. 12 lautet:

„(12) Für Ausländer, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, ist keine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erforderlich, wenn

1. der Ausländer im Staat des Betriebssitzes ordnungsgemäß und dauerhaft zu einer Beschäftigung zugelassen ist und in einem direkten Arbeitsverhältnis zum entsendenden Arbeitgeber steht und
2. die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere gemäß § 7b Abs. 1 und 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Zur Prüfung dieser Voraussetzungen hat die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen die Meldung über die Beschäftigung betriebsentsandter Ausländer gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zwei Wochen ab Einlangen der Meldung das Vorliegen der Voraussetzungen zu bestätigen (EU-Entsendebestätigung) oder bei Nichtvorliegen dem Arbeitgeber und dem Auftraggeber, der die Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt, die Entsendung zu untersagen.“

12. § 26 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice jeweils innerhalb von drei Tagen Beginn und Ende der Beschäftigung eines gemäß § 5 bewilligten Ausländers zu melden.“

13. Im § 27 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 26 Abs. 5 Z 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 26 Abs. 5)“ ersetzt.

14. § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

„b) entgegen dem § 18 Arbeitsleistungen eines Ausländers in Anspruch nimmt, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, obwohl für den Ausländer weder eine Beschäftigungsbewilligung, Entsendebewilligung oder Anzeigebestätigung erteilt wurde noch die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 oder 12 Z 1 und 2 erfüllt sind, oder“

15. § 28 Abs. 1 Z 3 und 5 entfällt.

16. Im § 28a Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 28 Abs. 1 Z 1, 5 und 6,“ durch den Ausdruck „§ 28a Abs. 1 Z 1 und 6 und“ und in Abs. 2 der Ausdruck „§ 28 Abs. 1 Z 1, 5 und 6,“ durch den Ausdruck „§ 28a Abs. 1 Z 1 oder 6 oder“ ersetzt.

17. Im § 34 erhält der Abs. 32 die Absatzbezeichnung „(33)“; folgender Abs. 34 wird angefügt:

„(34) Die §§ 1 Abs. 2 lit. e, f und i, 4 Abs. 8, 5 Abs. 3, 3a, 4 und 5, 18 Abs. 12, 26 Abs. 5, 27 Abs. 4, 28 Abs. 1 Z 1 lit. b und § 28a Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2007 ereignen. Die §§ 4 Abs. 3 Z 15, 14d und 28 Abs. 1 Z 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes**

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 7b Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. die Namen, Geburtsdaten und Sozialversicherungsnummern sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer;“

2. Im § 7b Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. sofern für die Beschäftigung des entsandten Arbeitnehmers im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, eine Abschrift dieser Genehmigung.“

3. Im § 7b Abs. 9 wird die Wortfolge „von bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall von 360 Euro bis zu 1 450 Euro“ durch die Wortfolge „bis 1 200 Euro, im Wiederholungsfall von 800 Euro bis 2 400 Euro“ ersetzt.

4. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 20 angefügt:

„20. § 7b Abs. 4 Z 4 und 9 und Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2007 ereignen.“